

Stadt Crivitz

| | |
|--|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV Cri SV 132/15 |
| | Status: öffentlich |
| Abbruch und Neubau eines Wohnhauses Gemarkung Crivitz, Flur 36, Flst. 193/2 | |
| Fachbereich: | Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung |
| Sachbearbeiter/-in: | Herr Wiese |
| Beratungsfolge: | Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz |

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller plant den Abbruch des bestehenden und die Errichtung eines neuen Wohnhauses in der Goethestraße 6 in Crivitz. Eines der Nebengebäude soll ebenso abgebrochen werden. Der Antragsteller möchte in seinem Antrag auf Vorbescheid klären, ob das geplante Wohnhaus so umsetzbar ist. Die Fassade des geplanten 2-geschossigen Wohnhauses soll zur Straße als Verblendfassade (Art im Antrag nicht beschrieben) und zur Hofseite in Putz ausgeführt werden. Das Haus soll in offener Bauweise errichtet werden.

Das Flurstück befindet sich im baurechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Crivitz (§ 86 LBauO M-V). Das Gebäude ist als Baudenkmal geschützt.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht fügt sich das beantragte Wohnhaus nicht in die Eigenart der Umgebung ein. Das Vorhaben ist nicht konform mit den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Crivitz, §§ 3 und 5 Baukörper und Fassaden. Die Ausführung der Fassade mit einem Verblendklinker entspricht der Gestaltungssatzung.

Anlage/n:

Auszug aus der Liegenschaftskarte
Grundriss aus dem Bauantrag

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz

beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid (BV 150155) nicht zu erteilen.

Dem Abbruch des denkmalgeschützten Gebäudes wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die im Crivitzer Altstadtkern typische Bauweise eingehalten wird. Das Wohnhaus muss sich in die bestehende historische Bebauung einfügen. Dazu sind die Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Crivitz zur Stellung der Baukörper und zur Fassadengestaltung sind einzuhalten.

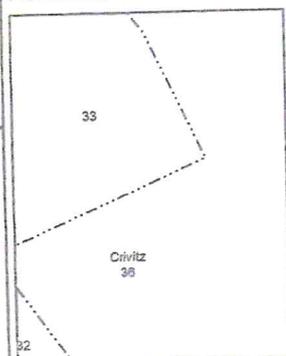


Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Stand: 18.02

2

Flurübersicht



Landkreis Ludwigslust-Parchim

Gemarkung: 130637 / Crivitz

Flur: 36

Maßstab der Digitalisiergrundlage ca. 1:500

Maßstab ca. 1:200.0

Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim
und der Landeshauptstadt Schwerin

19288 Ludwigslust 19053 Schwerin
Garnisonsstr.1, Haus A Am Packhof 2-6

www.kreis-swm.eu www.schwerin.de

Vervielfältigungen nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 34 Geoinformations- und Vermessungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 16.12.2010, GS M-V Gl. Nr.219-5). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Der örtliche Bezug zu den Flurstücksgrenzen kann von der Darstellung im Kartenauszug abweichen. Gebäude mit der Kennzeichnung (DÜ) wurden aus Luftbildern (inclusive Dachüberstand) digitalisiert, wodurch Lage- und Größenabweichungen zu der Örtlichkeit bestehen. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.





Landkreis Parchim
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Puffitzer Straße 25

19370 Parchim

Tel: 03871/722482
E-Mail: kva@lkparchim.de

Auszug aus der Liegenschaftskart

Land Mecklenburg-Vorpommern

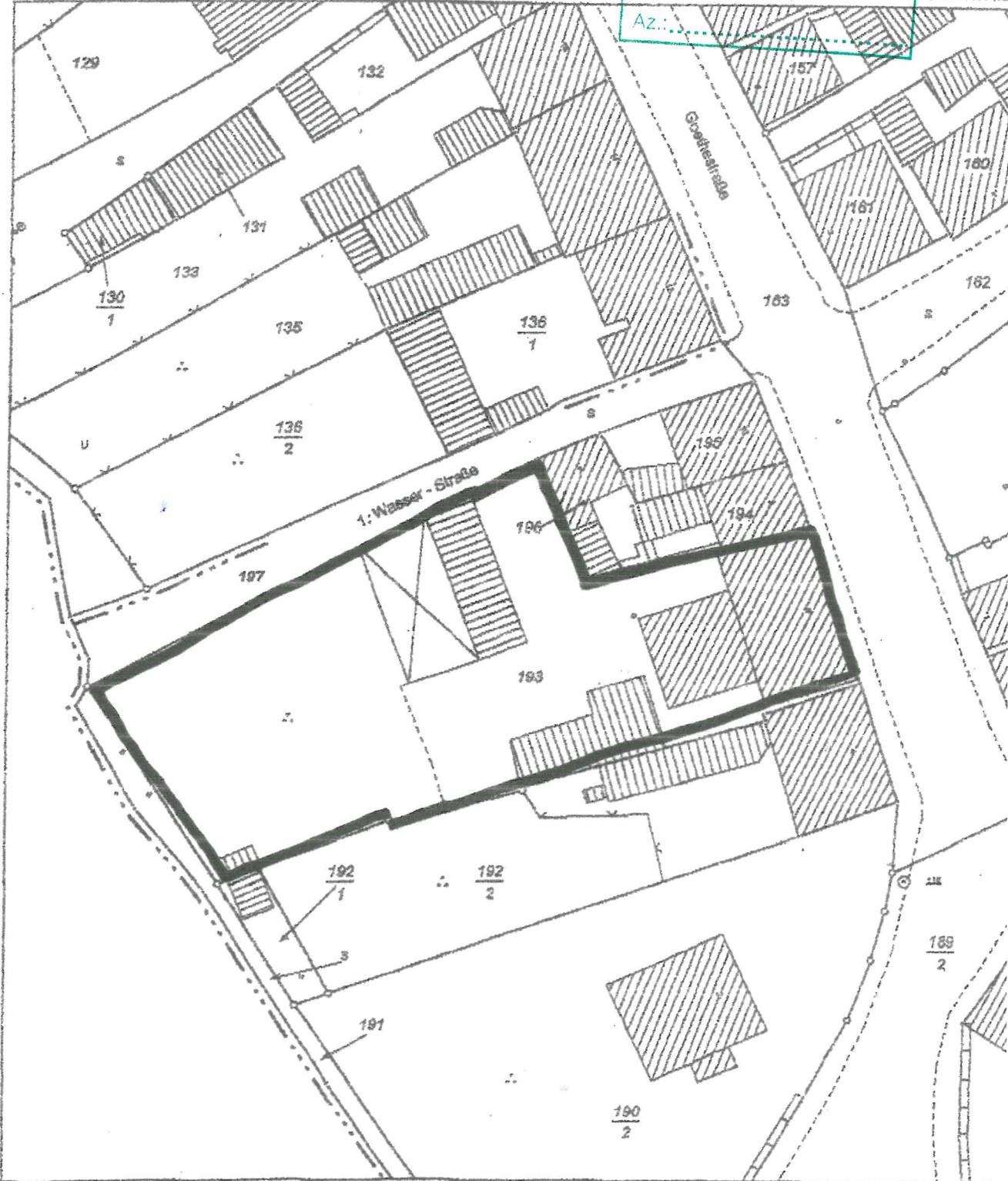
Gemarkung: 130637 / Crfvitz

Flur: 36

Maßstab ca. 1:500

Originalmaßstab 1:500

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat / Fachdienst Bauordnung
Eing: **02. Juli 2015**
(Unterschrift) Parchim, den 29.06.2015
Az.:



Die Veröffentlichung, Umarbeitung und Vervielfältigung dieses Kartenauszuges (auch auszugsweise) sowie die Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des Kataster- und Vermessungsamtes zulässig. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Vermessungs- und Katastergesetz - (VermKat 7) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVBl. M.V. S. 224), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. M.V. S. 640) verfolgt.
Die Vollständigkeit des Gebäudeschwerpunktes und dessen Bezug zu den Flurstücksgrenzen kann von der Darstellung im Kartenauszug abweichen. Die geometrische Nutzung (das Abgreifen von Maßen, etc.) ist nur eingeschränkt möglich. Nähere Informationen erhalten Sie beim Kataster- und Vermessungsamt Parchim.